

BGer 5A_985/2018 vom 4. Dezember 2018

Bundesgericht, 2018-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_985_2018

FR: TF 5A_985/2018 du 4 décembre 2018

IT: TF 5A_985/2018 del 4 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe an das Bundesgericht ist von beiden Elternteilen wie auch von A.A. _____ unterschrieben.

In Zivilsachen können Parteien vor Bundesgericht nur von Anwälten vertreten werden, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 (BGFA, SR 935.61) hierzu berechtigt sind (Art. 40 Abs. 1 BGG). Dies trifft auf die Eltern nicht zu; sie können deshalb ihre Tochter nicht vertreten.

Zwar ist die Eingabe offensichtlich von den Eltern verfasst - es ist durchwegs von "A.A. _____", von "unsere Tochter", etc. die Rede - und es ist angesichts der besonders gelagerten familiären Umstände (vgl. dazu die Schilderung des Sachverhaltes) fraglich, ob A.A. _____ überhaupt einen eigenen Beschwerdewillen hat. Indes hat sie die Beschwerde mitunterzeichnet, weshalb auf ihren Namen ein Beschwerdeverfahren eröffnet wurde und die Eingabe entgegenzunehmen ist.

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Bereits daran mangelt es. Insbesondere aber fehlt eine hinreichende Begründung (dazu E. 3 und 4).

E. 3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG). In diesem Bereich könnte einzig eine offensichtlich unrichtige - d.h. willkürliche, in Verletzung von Art. 9 BV ergangene Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, wobei hierfür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG). Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde sodann eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Diese Ausführungen können selbstverständlich in appellatorischer Weise erfolgen.

E. 4

Die Beschwerde besteht primär in der Behauptung des Gegenteils des im angefochtenen Entscheid festgestellten Sachverhalts sowie ferner aus Behauptungen, welche bislang noch nicht Eingang ins Verfahren gefunden haben und somit neu im Sinn von Art. 99 Abs. 1

BGG sind (es bestehe keinerlei geistige Behinderung, das sei eine herabwürdigende Aussage; in der Gefährdungsmeldung seien keine konkreten Vorwürfe an sie als Eltern erfolgt; es sei unverfunden, dass ihre Erziehungs- und Wohnsituation unhaltbar sein soll und sie keinen Sozialkontakt haben sollen; sie hätten sich selbst um den Ausbildungsplatz kümmern wollen, aber dies sei ihnen verboten worden; es sei zugesichert worden, dass eine Heimunterbringung nicht nötig sei, und daran habe sich nichts geändert, weil der Zustand der Tochter unverändert sei; als Eltern seien sie nicht über die Beistandschaft unterrichtet worden; A.A._____ habe mit ihnen eine Beistandschaft geschlossen; A.A._____ sei immer bei bester Gesundheit gewesen und es sei ihnen als Eltern kurios vorgekommen, dass man sie in eine Einrichtung für Schwerbehinderte eingewiesen habe; plötzlich habe sie nicht einmal mehr ein Schulzeugnis erhalten; es gebe unangenehme Nebenwirkungen, wenn A.A._____ den ganzen Tag mit Schwerbehinderten verbringen müsse; es sei eine blosser Behauptung, dass sie A.A._____ kein Sackgeld geben würden; auch dass sie von ihnen abhängig sein soll, werde bloss behauptet; alle Beschuldigungen im angefochtenen Entscheid würden nicht der Wahrheit entsprechen; die Unterbringung im Heim koste monatlich Fr. 5'000.-- für ein Zimmer von 10 m², das sei unzumutbar). All diese Behauptungen beschlagen den Sachverhalt und werden in rein appellatorischer Form vorgetragen, weshalb nach dem in E. 3 Gesagten auf sie nicht eingetreten werden kann.

In rechtlicher Hinsicht erfolgen überhaupt keine Ausführungen. Der Vollständigkeit halber sei jedoch festgehalten, dass sich das Verwaltungsgericht umfassend mit der Erforderlichkeit, Verhältnismässigkeit und Eignung der verfügten Massnahmen auseinandergesetzt hat und nicht zu sehen ist, inwiefern es damit Recht verletzt haben könnte.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.